

Pflege und Wartung von Medizingeräten für freiberufliche Hebammen

Im Umgang mit Medizingeräten ist Einiges zu beachten. Was genau, das steht in der "Medizinprodukte-Betreiberverordnung" (MPBetreibV), die in ihrer jeweils aktuellen Fassung z.B. auf den Seiten des DIMDI jederzeit eingesehen werden kann: www.dimdi.de/static/de/mpg/recht/index.htm

Hier die wichtigsten Regeln in Kürze:

- ✓ Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen kleinen und großen Organisationen (z.B. Klinik). Alle Anforderungen an die Anwenderin eines Medizingerätes und an die Betreiberin (= Besitzerin) gelten also auch für eine freiberufliche Hebamme, die z.B. über ein Blutzuckermessgerät, eine RR-Manschette und ein Fieberthermometer verfügt.
- ✓ Regel Nr.1: Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des Herstellers, egal ob es um die richtige Anwendung, erlaubtes Zubehör oder regelmäßige Überprüfungen geht. Die wichtigste Informationsquelle ist also immer die Bedienungsanleitung. Macht der Hersteller keine Angaben z.B. zu Wartungsfristen, nur dann gelten die in der MPBetreibV genannten Fristen.
- ✓ Einweisung: Manche Medizingeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Anwenderin von einem Vertreter des Herstellers eingewiesen wurde. (Hierzu jeweils den Verkäufer befragen.)
- ✓ Regelmäßige Prüfungen: Die meisten Geräte benötigen eine regelmäßige Überprüfung (sog. "Sicherheits-technische Kontrolle", STK) und, falls es sich um ein Gerät mit Messfunktion handelt, eine regelmäßige

Kalibrierung ("Messtechnische Kontrolle", MTK). Auch wenn's zwei Begriffe sind: In der Regel werden STK und MTK in einer einzigen Prüfung durchgeführt.

- ✓ Fristen: Bzgl. der Fristen gelten die Vorgaben des Herstellers (Bedienungsanleitung). Falls der Hersteller keine Vorgaben gemacht hat, gilt für die meisten Nicht-Messgeräte eine Frist von 2 Jahren, für Messgeräte gelten dagegen verschiedene Fristen nach "Anlage 2 der MPBetreibV"; für RR-Manschetten sind das z.B. 2 Jahre, für Infrarot-Thermometer 1 Jahr und für elektronische Fieberthermometer 2 Jahre. (Letztere schmeißt man also besser nach 2 Jahren weg.) Außerdem müssen Messgeräte sofort überprüft werden, wenn sie beschädigt wurden oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der angezeigten Werte bestehen.
- ✓ Einweisung und Überprüfung müssen dokumentiert werden, und zwar im so genannten "Medizinprodukte-Buch", das für viele (aber nicht alle) Geräte geführt werden muss. (Siehe Übersicht letzte Seite.)
- ✓ Schließlich ist noch ein "Bestandsverzeichnis", zu führen; das ist eine Liste aller Geräte der Praxis entsprechend dem Muster auf der folgenden Seite.
- ✓ Wartung (STK) bzw. Kalibrierung (MTK) darf nur ein Fachbetrieb durchführen. (Achtung: Preise variieren teilweise stark.) Und den kann man dann auch alles Weitere zu diesem Thema fragen....

Muster für ein Medizingeräte-Bestandsverzeichnis

Medizingerät (genaue Bezeichnung)	Anschaffungs- jahr	Frist für Prüfung bzw. Kalibrierung	Durchgeführt am			Wo dokumentiert?
RR-Manschette XYZ						
Thermometer XYZ						
Babywaage XYZ						

Pflichten für einige typische Medizingeräte

Medizingerät	Prüffrist ¹	Einweisung	MP-Buch	Bestandsverzeichnis
RR-Manschette	2 Jahre	-	-	ja
Elektronisches Thermometer	2 Jahre	-	-	ja
Infrarot Thermometer	1 Jahr	-	ja	ja
Dopton	-	ja	ja	ja
CTG	-	ja	ja	ja
Blutzucker-Messgerät	-	-	-	ja

¹ NUR WENN DER HERSTELLER KEINE ANGABEN MACHT – SONST GELTEN DIE VOM HERSTELLER GENANNTEN FRISTEN